

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende

Satzung für den Naturfriedhof der Gemeinde Mühlthal

beschlossen und am 17. Dezember 2013 mit Wirkung ab 01. Januar 2014 zur vorliegenden Fassung geändert.

§ 1 Name, Rechtsverhältnis

- (1) Der Naturfriedhof Mühlthal ist eine im Eigentum der Gemeinde Mühlthal befindliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Verwaltung und Betrieb obliegen dem Gemeindevorstand, vertreten durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf der unter § 2 (Geltungsbereich, Nutzungsrechte) näher bezeichneten Waldfläche sind ausschließlich Urnenbestattungen zulässig.

§ 2 Geltungsbereich, Nutzungsrechte

- (1) Neben der Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal gilt diese Satzung für den im Ortsteil Traisa angelegten Naturfriedhof Mühlthal. Der Naturfriedhof Mühlthal umfasst einen Teilbereich der Waldfläche in der Gemarkung Traisa, Flur 3, Flurstück 73/1. Die Abgrenzung und die nummerierten Begräbnisbäume sind in dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Lageplan dargestellt.
- (2) Es werden Urnengrabstätten im Bereich der Wurzel des Baumes angeboten. Die Friedhofsverwaltung führt ein Friedhofsregister über die angebotenen und belegten Urnenstätten.
- (3) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:
 - a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde Mühlthal waren oder
 - b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
 - d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
 - e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

- (5) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal vom 17.07.1978 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Regelungen zu Art und Umfang der Grabstätten entsprechend auch für den Naturfriedhof Mühlthal. ¹

§ 3 Friedhofszweck

- (1) Der Naturfriedhof Mühlthal dient der Beisetzung von maximal 12 Urnen am Stammfuß festgelegter Begräbnisbäume innerhalb der in § 2 Abs. 1 festgelegten Grenzen und den jeweils von der Gemeinde Mühlthal freigegebenen Flächen. Ein Anspruch auf Beisetzung in nicht freigegebenen Flächen besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung der Totenasche erfolgt durch Vergraben einer biologisch abbaubaren Urne. Die Überdeckung der Urne mit Erdreich muss mindestens 0,70 m betragen.
- (3) Der Nachweis über die biologische Abbaubarkeit der Urne ist durch den Bestattenden zu erbringen.

§ 4 Arten von Grabstätten

- (4) Im Naturfriedhof Mühlthal werden folgende Grabstätten angeboten:
- a) Erwerb des Nutzungsrechts an einem einzelnen Baum als Familien- oder Freundschaftsbaum. Bei dieser Bestattungsart ist es zulässig, im Bereich eines Baumes mehrere Urnenbeisetzungen vorzunehmen, wobei jeder Urnenplatz innerhalb der Ruhefrist nur einmal belegt werden kann. Die Gesamtanzahl der an dem jeweiligen Baum zur Verfügung stehenden Begräbnisplätze wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
 - b) Erwerb eines Nutzungsrechts von Begräbnisstätten an einem Gemeinschaftsbaum. Bei dieser Bestattungsart werden ein oder mehrere Begräbnisplätze an einem Gemeinschaftsbaum erworben. Die Gemeinschaftsbäume werden von der Verwaltung festgelegt.
- (5) Die Bäume werden abhängig vom Stammumfang (gemessen in einem Meter Höhe) in vier Wertstufen eingeteilt und mit farbigen Plaketten gekennzeichnet.
- | | | |
|----------------|---------------------------------|--------------------|
| a) Wertstufe 1 | Durchmesser bis 30 cm | weiße Plakette, |
| b) Wertstufe 2 | Durchmesser von 31 cm bis 45 cm | grüne Plakette, |
| c) Wertstufe 3 | Durchmesser von 46 cm bis 60 cm | blaue Plakette, |
| d) Wertstufe 4 | Durchmesser über 60 cm | schwarze Plakette. |
- (6) Für jede Grabstätten wird ein Nutzungsrecht von 25 Jahren festgesetzt. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Datum der Nutzungsurkunde, die beim Erwerb des Nutzungsrechts des Begräbnisplatzes von der Friedhofsverwaltung ausgestellt wird. Das Nutzungsrecht kann ohne Vorliegen eines Sterbefalls erworben oder verlängert werden. Das Recht auf Bestattung wird mit übertragen.
- (7) Im Fall einer Bestattung muss das Nutzungsrecht nach dem dann gültigen Gebührensatz auf 25 Jahre verlängert werden. Bei Familien- oder Freundschaftsbäumen sind die Nutzungsrechte aller Grabstätten entsprechend zu verlängern.
- (8) Die Begräbnisplätze können nach Ablauf von 25 Jahren nach dem dann gültigen Gebührensatz für mindestens 1 Jahr – höchstens jedoch für 25 Jahre nacherworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht, mit Ausnahme der Verlängerung der Nutzungszeit für ein nicht voll belegten Familien- oder Freundschaftsbaum nicht.

¹ § 2 ersetzt durch GVE-Beschluss vom 17.12.2013

- (9) Wird ein Baum durch ein natürliches Ereignis zerstört, kann auf Wunsch der Baumeigner an geeigneter Stelle eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (10) Der Erwerb des Nutzungsrechts an einem Baum zum Zwecke der Wiederveräußerung einzelner oder aller Grabstellen ist nicht zulässig. Die Übertragung von Nutzungsrechten ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zulässig. Die Genehmigung liegt im Ermessen der Friedhofsverwaltung und wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erteilt.²

§ 5 Grabgestaltung

- (1) Grabmale jeglicher Art einschließlich Grabeinfassungen sind im Naturfriedhof Mühlthal nicht zulässig. Das Erscheinungsbild des Naturfriedhofes Mühlthal als Wald darf weder gestört noch verändert werden. Aus diesem Grund ist insbesondere untersagt,
- Kränze, Grabschmuck oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - Anpflanzungen vorzunehmen.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen bringt die Friedhofsverwaltung ein Markierungsschild am jeweiligen Begräbnisbaum an, worauf die persönlichen Daten und auf Wunsch ein religiöses Symbol verzeichnet werden können. Äußere Form, Material und Größe des Schildes werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (3) Pflegeeingriffe im Naturfriedhof Mühlthal, insbesondere Nachpflanzungen, durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Pflegeeingriffe durchführen, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherung bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Eine umfassende Rücksichtnahme auf die vorhandenen Grabstätten ist selbstverständlich.

§ 6 Gebühren und Entgelte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten, die Durchführung der Bestattung einschließlich aller Vor- und Nachbereitungsarbeiten erhebt die Gemeinde Mühlthal Entgelte nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für den Naturfriedhof Mühlthal und der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Mühlthal.

§ 7 Rück- oder Weitergabe von Nutzungsrechten

- (1) Eine Rückgabe von Nutzungsrechten an Begräbnisplätzen im Naturfriedhof Mühlthal ist grundsätzlich nicht möglich.
- (1) Beim Erwerb des Nutzungsrechts an einem Familien- oder Freundschaftsbaums ist der Friedhofsverwaltung ein Ersatznutzungsberechtigter zu nennen, auf den im Falle des Todes des Erwerbers das Nutzungsrecht übergeht.³

² § 4 wurde ersetzt durch GVE-Beschluss vom 17.12.2013

³ § 7 wurde ersetzt durch GVE-Beschluss vom 17.12.2013

§ 8 Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- und Ausbettungen von Urnen im Naturfriedhof Mühlthal sind nicht zulässig.

§ 9 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht des Naturfriedhofes Mühlthal obliegt der Gemeinde Mühlthal. Der Naturfriedhof Mühlthal ist ungeachtet seiner besonderen Zweckbestimmung Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Hessischen Forstgesetzes. Besucher haben sich beim Betreten des Naturfriedhofes Mühlthal sowohl auf den angelegten Wegen als auch außerhalb dieser Wege durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die beschränkte Verkehrssicherheit eines weitgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen. Die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Mühlthal besteht nur hinsichtlich der Vermeidung von Gefahren, mit denen in einem solchen Gelände nicht gerechnet werden muss. Insoweit obliegt der Gemeinde Mühlthal keine besondere Obhut und Überwachungspflicht. Die Gemeinde Mühlthal haftet daher nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10 Verhalten auf dem Naturfriedhof Mühlthal

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Naturfriedhof Mühlthal ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Weisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Naturfriedhof Mühlthal nur in Begleitung verantwortlicher Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Naturfriedhofes Mühlthal:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - b) Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge abzustellen, wenn dies von der Friedhofsverwaltung nicht besonders genehmigt worden ist,
 - c) Waren oder gewerbliche Leistungen anzubieten,
 - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - e) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - f) Bestattungen ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren oder zu filmen,
 - g) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen zu erstellen oder zu verwerten, außer zu privaten Zwecken,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu essen, zu trinken, zu rauchen oder zu lagern,
 - i) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - j) den Naturfriedhof Mühlthal und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Naturfriedhofes Mühlthal vereinbart sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 - 3 und 10 Abs. 1 - 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 12 Tätigkeiten im Naturfriedhof Mühlthal

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Bestattung im Naturfriedhof Mühlthal werden ausschließlich durch gemeindliches Personal oder hierfür von der Gemeinde Mühlthal Beauftragte durchgeführt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Mühlthal, den 23. Dezember 2011

Der Gemeindevorstand

gez.:

Dr. Mannes
Bürgermeisterin